

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Instruction über die Ablösung des Domanialzehnten von landwirthschaftlichen Erzeugnissen für die landesherrlichen Domanialverwaltungen im Großherzogthum Baden

Baden

Karlsruhe, 1835

Beilage 3. Vertrag zwischen der Großherzoglichen Domänenverwaltung N.
und der Gemeinde Sternheim, die Ablösung des Domanialzehnten zu
Sternheim betreffend

[urn:nbn:de:bsz:31-9371](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-9371)

B e i l a g e 3.

V e r t r a g

zwischen der Großherzoglichen Domänenverwaltung N. und der Gemeinde Sternheim, die
Ablösung des Domänialzehnten zu Sternheim betreffend.

Nachdem die Gemeinde Sternheim in Gemäßheit der §§. 48 und 49. des Zehntablösungsgesetzes beschlossen hat, die auf der Gemarkung Sternheim mit Ausnahme des Hofgutes Johannisthal haftenden Zehntrechte der großherzoglichen Domänenverwaltung abzulösen; nachdem ferner dieser Gemeindebeschluss durch das unter Nro. 1. anliegende Zeugniß des Bürgermeisters zur Kenntniß der Domänenverwaltung gebracht, sofort von Letzterer dem Gemeinderath das Protokoll I. (die Bestimmung des Ablösungskapitals betreffend) nebst allen Beilagen zur Einsicht vorgelegt, auch gegen die hiernach aufgestellte Ablösungsberechnung nichts erinnert worden war, ist zwischen den, heute auf der Domänenverwaltungskanzlei erschienenen, durch die unter Nro. 2 anliegende Vollmacht des gesammten Gemeinderaths zu Sternheim zum Abschluß eines Ablösungsvertrags ermächtigten Gemeinderathsgliedern — Bürgermeister Wolf und Gemeinderechner Herzog von da auf der einen, und zwischen der großherzoglichen Domänenverwaltung auf der andern Seite nachfolgender

Zehntablösungsvertrag

zu Stande gekommen:

- 1) die Gemeinde Sternheim löst den gesammten, der Domänenverwaltung innerhalb der Gemarkung — jedoch ausschließlich des Hofguts Johannisthal — zustehenden Zehnten ab;
- 2) das Ablösungskapital wird auf 58411 fl. 40 kr. für den großen, 289 fl. 40 kr. für den kleinen, 2698 fl. 40 kr. für den Weinzehnten, zusammen also auf — Ein und sechzig tausend vier hundert Gulden festgesetzt;
- 3) der Zehntbezug für die großherzogliche Domänenverwaltung findet im Laufe dieses Kalenderjahrs zum letztenmale statt;
- 4) das Ablösungskapital wird vom 1. Januar des künftigen Jahres an verzinst;
- 5) zur Abtragung des Kapitals wird zunächst der Staatszuschuß an die Domänenverwaltung abgetreten, der hiernach noch bleibende Kapitalrest aber in den fünf Jahreszielen 1836

bis 1840, je auf den 23. April jedes Jahr von der Gemeinde an die Domänenverwaltung entrichtet;

- 6) dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und eine Ausfertigung der Domänenverwaltung, die andere den Bevollmächtigten des Gemeinderaths zu Sternheim eingehändigt.

So geschehen

N. den ten Juli 1835.

Großherzogliche Domänenverwaltung N.
M.

Bürgermeister Wolf von Sternheim.
Gemeinerechner Herzog von da.